

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen,

zum Bericht des Justizausschusses über den Antrag 895/A der Abgeordneten Michaela Steinacker, Mag.a Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 1. Covid-19-Justiz-Begleitgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das gesellschaftsrechtliche Covid-19-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden (587 d.B.)

eingebraucht in der 69. Sitzung des Nationalrates am 10. Dezember 2020 zu TOP 4

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

In Art. I (Änderung des 1. Covid-19-Justiz-Begleitgesetzes)

Wird in Z 1b das Datum „31. März 2021“ durch das Datum „30. Juni 2021“ ersetzt.

Begründung

Die Frist für die erleichterte Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen sollte nach dem Ausschussbeschluss bis 31. März 2021 verlängert werden.

Dazu ist festzustellen, dass zahlreiche andere zeitliche Verlängerungen in der vorliegenden Gesetzesvorlage bis zum 30. Juni 2021 erfolgen, insbesondere gerichtliche Fristen. Die vorliegende Fristverlängerung ist für die betroffenen Kinder bzw. deren Mütter von besonderer Bedeutung und es soll die gegenständliche Fristverlängerung ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 erfolgen.



